

**Zeitschrift:** Werk, Bauen + Wohnen  
**Herausgeber:** Bund Schweizer Architekten  
**Band:** 81 (1994)  
**Heft:** 6: Balkone, Terrassen = Balcons, terrasses = Balconies, terraces

**Artikel:** Architekturwettbewerb : quo vadis?  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-61575>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Architekturwettbewerb – quo vadis?

Am 1.1.1993 ist die neue SIA-Norm 152/93 (Ordnung für Architekturwettbewerbe) in Kraft getreten. Sie soll massgeblich dazu dienen, für eine *Übergangsperiode* eine akzeptable Regelung zu treffen.<sup>1</sup> Diese Übergangsperiode scheint bereits vorbei, denn zurzeit sind Gesetzgebungsbestrebungen im Gang, welche eine erneute Revision der SIA-Norm 152 dringend erfordern.

Die nachfolgenden Ausführungen sind zweigeteilt. Zuerst wird auf die Gesetzgebungsentwicklung auf Bundes- und auf kantonaler Ebene eingegangen (A). In einem zweiten Teil (B) wird dargestellt, welche Gefahren dabei für das Architekturwettbewerbswesen auftreten können, und festgestellt, was von Seiten der Verbände unternommen werden könnte, um diese Gefahren abzuwenden.

## A Gesetzgebungsentwicklung

### 1. Bundesebene

#### 1992

Am 18. Juni 1992 wurde die Richtlinie des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (EU-Dienstleistungsrichtlinie, 92/50 EWG) erlassen.

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten betreffend Beitritt der Schweiz zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Beitritt) wurde unter der Leitung der Eidgenössischen Finanzverwaltung ein «Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen» entworfen, welches bezüglich der Vergabe von Architekturarbeiten die oben erwähnte EU-Dienstleistungsrichtlinie (DLR) umsetzte.

Am 6.12.1992 lehnten Volk und Stände den Beitritt der Schweiz zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ab, womit dieses Bundesgesetz nicht in Kraft treten konnte.

#### 1993

Als Reaktion auf den negativen EWR-Entscheid und unter Würdigung der bestehenden Rezession beschlossen Bundesrat und Parlament ein Revitalisierungsprogramm für die Schweizer Wirtschaft. Im Rahmen dieser marktwirtschaftlichen Erneuerungspolitik entschied der Bundesrat am 20.1.1993, die «Verordnung über die Ausschreibung und Vergebung von Arbeiten

und Lieferungen bei Hoch- und Tiefbauten» (Submissionsverordnung vom 31.3.1971) zu revidieren.

Die mit der Revision beauftragte Arbeitsgruppe stand unter der Leitung des Amtes für Bundesbauten und hatte unter anderem auch die Aufgabe, die Auszeichnungsvorschriften für Architekturarbeiten und Bauaufträge so anzupassen, dass in- und ausländische Bewerber gleichwertige Wettbewerbsbedingungen vorfinden.

Mit dieser Zielvorgabe konnte die Arbeitsgruppe teilweise auf den Bundesgesetzentwurf aufbauen, welcher im Rahmen der EWR-Vorbereitungen erarbeitet worden war. Im Oktober 1993 wurde der Entwurf der Submissionsverordnung in die Vernehmlassung geschickt.

Am 15.12.1993 wurde überraschenderweise eine Einigung unter den Verhandlungsdelegationen in der GATT-Uruguay-Runde erreicht. In dieser GATT-Runde wurde neben dem weiteren Abbau der Handelsschranken und der Schaffung einer World Trade Organisation (WTO) auch das «Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen» (vom 12.4.1979) revidiert. Neu regelt dieses multilaterale Abkommen auch die *Beschaffung von Dienstleistungen des Bundes, der Kantone und der öffentlichen Unternehmen in den Bereichen Wasser, Energie und Verkehr*. Zudem wurden mit der EU weitergehende bilaterale Verhandlungen betreffend öffentliches Beschaffungswesen auf Gemeindeebene und privater Unternehmen in den Bereichen Wasser, Energie und Verkehr vereinbart.

#### 1994

Nach einer kurzen Analyse des Vernehmlassungsergebnisses beschloss der Bundesrat am 14.3.1994, die Revision der Submissionsverordnung zu sistieren. Er vertrat wie verschiedene Vernehmlassungsadressaten die Ansicht, dass eine revidierte Submissionsverordnung nach dem überraschenden Durchbruch an den GATT-Verhandlungen bestenfalls noch eine ein- bis zweijährige Übergangslösung darstellen könnte, was einerseits nicht Revisionsziel war und anderseits auch unter dem Aspekt der Rechtsicherheit schwer vertretbar wäre.

Aufgeschoben heisst aber nicht aufgehoben! Zurzeit arbeitet die Bundesverwaltung intensiv an einem

Entwurf für ein *Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen*, welches das revidierte und auf Dienstleistungen erweiterte multilaterale «GATT-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen» ins Landesrecht umsetzen soll.

Bundesrat und Bundesparteien beabsichtigen, die *multilaterale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen* bis 31.12.1995 in Landesrecht umzusetzen. Der hierzu nötige Entwurf wird mit der Veröffentlichung dieses Artikels fertiggestellt sein und allen interessierten Kreisen zur Vernehmlassung (bis Mitte/Ende August 1994) unterbreitet werden. Hernach (ab September 1994) wird der Entwurf im Lichte des Vernehmlassungsergebnisses geprüft und zur parlamentarischen Beratung vorbereitet. In der WinterSession 1994 dürfte der bereinigte Gesetzesentwurf ein erstes Mal beraten werden.

#### 1995

Eventuell muss der bereinigte Gesetzesentwurf in der für Januar 1995 geplanten Sondersession erneut beraten werden. Anschliessend wird das «Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen» veröffentlicht, womit die 90tägige Referendumsfrist beginnt. Sofern kein Referendum ergriffen wird, sollte das Gesetz mitsamt der zugehörigen Verordnung auf den 1.1.1996 in Kraft treten. Bei einem allfälligen Referendum würde das Gesetz baldmöglichst (wahrscheinlich bereits im Juni 1995) Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

### 2. Kantonale Ebene

Die Kantone haben wegen der föderalistischen Struktur der Schweiz das Recht, im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens selbst zu legiferieren. Sie sind in ihrer Rechtssetzung aber an Staatsverträge gebunden.

#### 1992

Im Zuge der EWR-Vorbereitungen erteilten die «Konferenz der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren» (BPUK) und die «Konferenz der Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren» (VDK) einer Expertengruppe unter der Leitung von Prof. Nicolas Michel, Universität Fribourg, den Auftrag, Vorschläge für die Umsetzung der EU-Richtlinien zu erarbeiten.

#### 1993

Nach der Ablehnung des EWR-Beitritts durch Volk und Stände war die Mehrheit der BPUK- und der VDK-Mitglieder der Ansicht, dass trotzdem auf dem eingeschlagenen Liberalisierungspfad weitergegangen werden sollte. Am 15.12.1993 veröffentlichten BPUK und VDK sogenannte «Gesetzgebungsgrundsätze für die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Kantonen».

#### 1994

Im Gegensatz zum Bund sahen weder die BPUK noch die VDK wegen dem GATT-Durchbruch vom 15.12.1993 einen grundsätzlichen Sistierungsbedarf für die weitere Ausarbeitung der Gesetzgebungsgrundsätze, weil die wesentlichen «GATT-Anliegen» (vor allem die Statuierung eines Rechtsmittelverfahrens) bereits im Entwurf berücksichtigt waren.

Einige Kantone (AG, BE, BL, BS, SO, LU) beschlossen Mitte April 1994, *interkantonale Liberalisierungsmassnahmen auf Gegenrechtsbasis* einzuführen.

Seitens der BPUK und der VDK wird aller Voraussicht nach Mitte Mai entschieden werden, dass auf der Grundlage der erarbeiteten Gesetzgebungsgrundsätze ein *GATT-konformes Mustergesetz* ausgearbeitet werden soll. Bei der Ausarbeitung dieses Mustergesetzes müssen neben dem GATT-Übereinkommen und der für Ende Mai erwarteten Botschaft des Bundesrates zum «Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen» vor allem auch die Resultate der Vernehmlassung zu den Gesetzgebungsgrundgesetzen berücksichtigt werden.

#### 1995

Grundsätzlich bestehen zwei Möglichkeiten:

- Die einzelnen Kantone benutzen das noch zu erarbeitende Mustergesetz als Grundlage zur Ausarbeitung eines eigenen Vergabegesetzes. Eventuell treffen sie selbstständig über die neuen GATT-Mindeststandards hinausgehende Gegenrechtsvereinbarungen mit den angrenzenden Kantonen.
- Einzelne Kantone einigen sich innerhalb eines Konkordates auf die neuen GATT-Mindeststandards oder weitergehende Vergabegrundsätze. Mit der Zeit könnten sich weitere Kantone dem Konkordat anschliessen.

## B Gefahren für das Architekturwettbewerbswesen

### 1. Vermischung von Architekturwettbewerbsverfahren und Submissionsverfahren

Mit der sich abzeichnenden

Normierung des Architekturwettbewerbsverfahrens im «Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen» und einer allfälligen parallelen Normierung in den kantonalen Erlassen wächst die Gefahr, dass die bestehende Trennung von Architekturwettbewerbs- und Submissionsverfahren an Bedeutung verliert. Damit werden Bewertungsfaktoren wie Qualität, Einfallsreichtum, Ästhetik usw. zugunsten von Faktoren wie Preis, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Vertrauen zurückgestellt.

Mittelfristig könnten die Baukosten bereits beim eigentlichen Wettbewerbsverfahren eine derartige Bedeutung gewinnen, dass das Institut «Architekturwettbewerb» in Frage gestellt würde. Diese Gefahr besteht um so mehr, als seit über drei Jahren bereits ein eigenliches Konkurrenzverfahren zum Architekturwettbewerb besteht, das dieser schleichenden Entwicklung Rechnung trägt:

### 2. Totalunternehmer-Submissionswettbewerb

Der vom Verband Schweizerischer Generalunternehmer (VSGU) im November 1990 lancierte Totalunternehmer-Submissionswettbewerb hat gegenüber dem SIA-Architekturwettbewerb den Vorteil, dass sein Verfahren weniger zeitintensiv, billiger und formloser ist. Überdies sieht der Totalunternehmer-Submissionswettbewerb bereits ein sogenanntes «Präqualifikationsverfahren» vor und legt bei den Wettbewerbskriterien entscheidendes Gewicht auf Wirtschaftlichkeit, Funktionalität und Erstellungspreis.

Auf dem Boden der sich nun abzeichnenden Vergabegesetzgebungen dürfte dieses Verfahren vortrefflich gedeihen und eine bedeutende Konkurrenz zum Architekturwettbewerbsverfahren werden. Ob damit vermehrt preisgünstige Zweckbauten und weniger «Baukulatur» geschaffen werden, vermag der Schreibende nicht zu beurteilen.

### 3. Selektive Architekturwettbewerbsverfahren

Die unter A erwähnte Gesetzgebungsentwicklung stellt vor allem

für den Nachwuchs innerhalb der Architektenchaft eine beträchtliche Gefahr dar. Hierzu muss etwas ausgeholt werden:

#### a) Ausgangslage

Der weitaus grösste Teil der zurzeit durchgeführten Architekturwettbewerbe zweckt, ein geeignetes Projekt und einen geeigneten Architekten für ein Bauvorhaben zu finden. Nur wenige Verfahren werden zur blossen Vorevaluation durchgeführt (z.B. Ideenwettbewerbe). Dieser Tatsache haben sämtliche in der Schweiz gültigen Wettbewerbsordnungen seit dem Jahr 1877 Rechnung getragen, indem sie einen Konnex zwischen gutem Abschneiden im eigentlichen Architekturwettbewerb und Auftragsvergabe herstellten (vgl. z.B. Art. 53 SIA-Norm 152/93).

#### b) Änderungen<sup>1</sup>

Mit der auf den 1.1.1996 geplanten Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens auf Bundesebene und auf kantonaler Ebene sind folgende Ausgestaltungsvarianten für durch Bund, Kantone, Gemeinden und öffentliche Unternehmungen veranstaltete Architekturwettbewerbsverfahren denkbar:  
– Von Kantonen oder Gemeinden<sup>2</sup> veranstaltete regionale Architekturwettbewerbe für Bauvorhaben, bei welchen die geschätzten Baukosten 5 Mio. Sonderziehungsrechte (SZR) (= zurzeit etwa 10 Mio. Franken) nicht übersteigen, könnten zumindest aus «GATT-Sicht» wie bisher durchgeführt werden.

Wegen der sich bereits jetzt abzeichnenden gegenseitigen Liberalisierungsmassnahmen der Kantone dürfte aber der Teilnehmerkreis selbst bei kleineren Wettbewerben immer weniger auf Regionen oder einzelne Gemeinden beschränkt werden. Die praktische Relevanz regionaler Architekturwettbewerbe dürfte deshalb spätestens ab 1996 markant zugunsten von interkantonalen Architekturwettbewerben (bei geschätzten Baukosten von bis zu 10 Mio. Franken) und internationalen Architekturwettbewerben (bei Baukosten von 10 Mio. Franken und mehr) abnehmen.

– Architekturwettbewerbe, bei welchen nur Preise und keine Folgeaufträge in Aussicht stehen, könnten zumindest auf kantonaler und regionaler Ebene wie bisher durch-

geführt werden.<sup>4</sup> Allerdings müsste dabei berücksichtigt werden, dass derartige Architekturwettbewerbe nur dann genügend Teilnehmer finden, wenn ein effektiver Anreiz zur Teilnahme geschaffen wird, was wiederum nur durch eine massive Erhöhung der Gesamtpreissumme erreicht werden könnte. Die praktische Relevanz von derartigen Architekturwettbewerben dürfte deshalb ebenfalls eher bescheiden sein.  
– Sämtliche heute durch Bund, Kantone, Gemeinden<sup>5</sup> und öffentliche Unternehmungen gesamtschweizerisch, kantonal oder regional ausgeschriebenen Projektwettbewerbe mit geschätzten Baukosten von mehr als 10 Mio. Franken müssten ab 1.1.1996 als freie, das heisst international ausgeschriebene Wettbewerbe durchgeführt werden.

In der Folge müsste bereits bei kleinen Architekturwettbewerben mit grossen Teilnehmerzahlen gerechnet werden. Um den mit der steigenden Teilnehmerzahl verbundenen Mehraufwand zu vermeiden, werden die meisten öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsveranstalter entweder auf Alternativverfahren wie den oben beschriebenen TU-Submissionswettbewerb umsteigen oder aber gezwungen, selbst ein Präqualifikationsverfahren anhand von nicht diskriminierenden Selektionskriterien durchzuführen.<sup>6</sup>

#### c) Numerus clausus

Der Zwang zur vermehrten Durchführung von derartigen (selektiven) Architekturwettbewerben mit Präqualifikationsverfahren dürfte dazu führen, dass junge Architekten keine Chance haben, überhaupt das Präqualifikationsverfahren zu überstehen, weil es ihnen naturgemäß an praktischer Erfahrung, wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Leistungsfähigkeit mangelt.

Dies könnte zu der unglücklichen Situation führen, dass es in Zukunft jungen Architekten durch eine Art Numerus clausus verunmöglich sein würde, sich in Architekturwettbewerben unter dem Schutz der Anonymität mit ihren erfahrenen Kollegen zu messen. Damit würde das Architekturwettbewerbsverfahren zunehmend Gefahr laufen, seine Bedeutung als Sprungbrett für junge Architekten zu verlieren und zu einem Sonderverfahren für erfahrene Spezialisten zu verkommen.

## 4. Gefahrenabwehr

Die Verbände (BSA, SIA, STV usw.) müssen sicherstellen, dass das Architekturwettbewerbsverfahren seinen bisherigen Stellenwert beibehält. Es wäre bedauerlich, wenn die praktische Bedeutung des Architekturwettbewerbsverfahrens zu denjenigen des Ingenieurwettbewerbsverfahrens verkommen würde.

Um dies zu verhindern, sollten die Verbände anlässlich der Vernehmlassung im Sommer 1994 ausgereifte und vor allem konstruktive Änderungsvorschläge unterbreiten und allenfalls im Hinblick auf die Winteression 1994/95 genügend parlamentarische Interessenvertreter mobilisieren, um noch nicht berücksichtigte, praktikable Änderungsvorschläge politisch durchsetzen zu können.

Parallel zu diesen Bemühungen muss die SIA-Norm 152/93 dringend den neuen Rahmenbedingungen angepasst werden, indem (unter anderem) ein «selektiver» beziehungsweise «engerer Architekturwettbewerb» (mit Präqualifikationsverfahren) normiert wird. Es sollten dabei nicht diskriminierende Selektionskriterien erarbeitet und explizit in der SIA-Norm 152 verankert werden. Im Rahmen einer solchen Normierung sollte es auch möglich sein, GATT-konform festzulegen, dass ein gewisser fester Prozentsatz (z.B. 35%) junger Architekten unter dem Aspekt Nachwuchsförderung durch Losentscheid zum eigentlichen Wettbewerb zugelassen wird. Damit könnte immerhin die letzte der drei genannten Gefahren etwas entschärft werden.

Simon Ulrich

1 Vgl. hierzu: Simon Ulrich, Der Architekturwettbewerb – unter besonderer Berücksichtigung fehlerhafter Preisentscheide, Diss., St.Gallen 1994

2 Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf dem gegenwärtig absehbaren Gesetzgebungsstand und können folglich noch keinen definitiven Charakter haben.

3 Es wird davon ausgegangen, dass die bilateralen Verhandlungen CH-EU über die Liberalisierung des Beschaffungswesens auf Gemeindeebene wie geplant bis zum 1.1.1996 abgeschlossen sein werden.

4 Der GATT-Schwellenwert liegt bei kantonalen Wettbewerben ohne Auftragsvergabe bei einer Gesamtpreissumme von 200 000 SZR (= etwa 400 000 Franken), auf Bundesebene bereits bei einer Gesamtpreissumme von 130 000 SZR (= etwa 260 000 Franken).

5 Vgl. Fussnote 3

6 Nicht diskriminierend sind zum Beispiel: wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit, technische, organisatorische Leistungsfähigkeit und praktische Erfahrung.